

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Rastenberg (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs.1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. 01.2003, (GVBl.S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 12a des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl.S. 134), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10.03.2005, (GVBl. S 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.d. F. der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), hat der Stadtrat der Stadt Rastenberg in seiner Sitzung am 30.06.2008 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Rastenberg*(Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Rastenberg vom ~~09.10.2008~~ werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist. Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (2) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

* Ortsteile der Stadt Rastenberg: Bachra, Schafau, Rothenberga, Roldisleben

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlaß) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

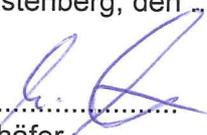
§ 7 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rastenberg, den 09.10.2008


.....
Schäfer
Bürgermeister



- Überfahren von Gehwegen (in Anspruch
genommene Fläche)

1.19 bis zu 10 m ²	10,00 p/W	
1.20 über 10 m ² bis 30 m ²	15,00 p/W	
1.21 über 30 m ² bis 100 m ²	25,00 p/W	

- Aufgrabungen aller Art (ausgenommen öff.
Versorgungsleitungen)

pro lfd. m Baugrube

1.22 bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,00 p/T	2,50
1.23 bei eine Baugrubenbreite über 1m	1,50 p/T	5,00

-1.24 Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske 50,00 p/M

- 1.25 Ausstellungspavillons, Schaukästen u. -fenster

soweit im Baugenehmigungsverfahren errichtet

p/m² überragte Fläche 5,00 p/M

- Werbeanlagen u. Warenautomaten mit und
ohne Verbund mit dem Boden, wenn Sie mehr als
5% der Gehwegbreite einnehmen oder mehr als
30 cm in den Gehweg hineinragen p/m² Fläche

1.26 auf Dauer	25,00 p/J	
1.27 vorübergehend	2,50 p/W	5,00

2. Gewerbliche Veranstaltungen

- 2.01 Ausstellungswagen, Infostände p/m² 2,50 p/T 5,00

**- 2.02 Verkaufsstände, Verkaufswagen,
Bratrost**

p/m² genutzte Fläche 1,00 p/T 5,00

**- Aufstellung von Tischen und Stühlen zur
Bewirtung im Freien p/m²**

2.03 in den Monaten Mai bis September 1,50 p/M

2.04 in der übrigen Jahreszeit 1,00 p/M

- 2.05 Warenpräsentation vor eig. Geschäften

gebührenfrei aber genehmigungspflichtig

- 2.06 Werbeaufsteller vor d. eig. Geschäft

gebührenfrei aber genehmigungspflichtig

- 2.07 Fahrradständer vor d. eig. Geschäft

gebührenfrei aber genehmigungspflichtig

- 2.08 Blumenschalen, die ausschl. der
Verschönerung des Stadtbildes dienen

gebührenfrei aber genehmigungspflichtig

-2.09 Nutzung öffentlicher Flächen für Veranstaltungen

und ähnliches je angef m² 0,25 p/T 15,00

- Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme
der Werbung für kirchl. u.. gemeinnütz.

Veranstaltungen sowie Parteien zur Wahlwerb.

2.10 je Plakatständer 0,50 p/W 5,00

2.11 Transparente über Straßen und Gehwegen 5,00 p/W